

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 Zehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änd. von Rechtsvorschriften vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166); zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) sowie der §§ 1 bis 6a, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 23.05.2019 die nachfolgende 1. Änderungssatzung der

### **Straßenreinigungsgebührensatzung**

beschlossen:

#### **Artikel I.:**

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Straßenreinigung in den im Anhang zu § 3 der Straßenreinigungsatzung genannten Straßen Straßenreinigungsabgaben (nachfolgend als Gebühren bezeichnet), mit denen die Kosten für die Einrichtung der Straßenreinigung gedeckt werden. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt. Dieser Anteil beträgt 19,2 v.H. der Kosten der Straßenreinigung. Die Gebühr soll die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Verwaltung, in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals decken.

#### **Artikel II.:**

Für die Zeit vom 01.04.2018 bis 31.12.2019 ist die Summe der nach § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung allen Gebührenpflichtigen zu berechnenden Gebühren der Höhe nach beschränkt auf den Gebührenbedarf, der der Gebührenerhebung gemäß dem seinerzeit geltenden Satzungsrecht tatsächlich zugrunde lag.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Offenbach am Main, den 18. Juli 2019  
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dr. Felix Schwenke  
Oberbürgermeister

